



Handreichung für die Praxisintegrierte Ausbildung (3 Jahre)

Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/
zum staatlich anerkannten Erzieher

Stand: Dezember 2021

Herausgegeben:

**Fachakademie für Sozialpädagogik
München Mitte**
Ruppertstraße 3,
80337 München
☎089 / 233 - 64500 Fax: 233 – 64586

sekretariat.mitte@muenchen.de

I. Allgemeine Grundlagen	3
1. Zugangsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung	3
2. Durchführung.....	3
a) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxisstelle /Tandemkonstellation	3
b) Bewerbungs- und Auswahlverfahren	3
c) Zusagen und Vertragsbedingungen.....	3
d) Zuständigkeiten und Verantwortung.....	4
e) Fachbeirat.....	4
II. Ausbildung	5
1. Pädagogische Grundlagen	5
a) Individueller Ausbildungsplan	5
b) Praxismentoring	5
c) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange	5
d) Mitarbeiterbesprechung in der Praxisstelle	5
e) Klausurtag in der Kita/ dem Tagesheim.....	5
f) Hospitationen in der praxisintegrierten Ausbildung	6
g) Grundschulpraktikum in der praxisintegrierten Ausbildung	6
h) Jokertag	6
2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen	6
a) Probezeit der Studierenden	6
b) Erholungsurlaub	6
c) Fehlzeiten und Krankheit.....	6
d) Arbeitsbefreiungen.....	7
e) Qualifizierungszeit.....	7
f) PC-Account für Studierende.....	7
g) Dienstantritt für die neuen Durchgänge.....	8
h) Dienstantritt beim Wechsel der Altersgruppe.....	8
i) Erster und letzter Schultag	8
j) Buß- und Bettag.....	8

I. Allgemeine Grundlagen

1. Zugangsvoraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung

- Mindestens mittleren Schulabschluss + einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des SEJ, SPS oder staatl. gepr. Kinderpfleger*in
- oder
- Mindestens mittleren Schulabschluss + eine einschlägige berufliche Vorbildung: Berufsausbildung in einem (sozial)pädagogischen, (sozial)pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren (z.B. SPS)
- oder
- Mindestens Mittleren Schulabschluss + eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren Vollzeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- oder
- Mindestens Mittleren Schulabschluss + eine mind. 2-jährige (in Deutschland anerkannte) Berufsausbildung + eine Tätigkeit in einer sozialpäd. Einrichtung (200 Zeitstd. vor Beginn der Ausbildung)
- oder
- (Fach-)Abitur
+ eine Tätigkeit in einer sozialpäd. Einrichtung (200 Zeitstd. vor Beginn der Ausbildung)

Der Unterricht findet in deutscher Sprache statt, daher ist mindestens das Sprachniveau B2 erforderlich.

2. Durchführung

a) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxisstelle /Tandemkonstellation

Die Studierenden sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort der Praxisstelle und am Lernort der Städt. FakS. Befinden sich zwei Studierende an einem Standort ist eine Studierende, ein Studierender in der Praxisstelle und die/ der andere in der FakS. In der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) sind beide Studierende in der Praxis.

In der praxisintegrierten Ausbildung müssen 2 Wechsel stattfinden, um in drei unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern Erfahrungen zu sammeln und die Breitbandausbildung zum/ zur Erzieher*in sicherzustellen. Insgesamt mindestens 2 x 200 Stunden.

Dieser Wechsel wird vom jeweiligen Träger intern organisiert und findet in den geblockten Zeiträumen (s. Blockplan) statt.

b) Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Mit einer Zusage der Städt. Fachakademie München Mitte können sich die Bewerber*innen bei einem freien oder privaten Träger bewerben (s. hierzu auch Homepage). Wird eine zugesagte Stelle nicht angetreten, tritt die Nachrückliste in Kraft. Bewerber*innen, die sich bereits im SEJ oder im SPS an der Städt. Fachakademie München Mitte befinden, haben die Möglichkeit, ohne weiteres Bewerbungsverfahren in die Praxisintegrierte Ausbildung der Städt. Fachakademie München Mitte einzumünden.

c) Zusagen und Vertragsbedingungen

Die jeweiligen Träger übernehmen das Einstellungsverfahren und die Vertragsunterzeichnung. Die Verträge werden in dreifacher Ausführung an die Städt. FakS München Mitte gesendet. 2 Verträge erhält der jeweilige Träger zurück. Vertragsparteien sind der/ die Studierende, die Städt. FakS und der jeweilige Kooperationsträger.

Inhalt des Vertrages (s. hierzu auch Homepage):

- 3 Jahre über die gesamte Praxisintegrierte Ausbildung (ggf. Verlängerungen möglich)
- Sechs Monate Probezeit
- 30 Urlaubstage (i.d.R.)
- 39 Wochenstunden (i.d.R.)
- Entgelt analog dem TVAöD Pflege Vollzeit;
- Weitere Sonderzahlungen und Vergünstigungen (z. B. Fahrtkostenzuschuss etc.) regelt jeder Kooperationsträger intern

d) Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Dienst- und Fachaufsicht der Studierenden obliegt der jeweiligen Leitung in der Ausbildungseinrichtung.

e) Fachbeirat

Jeder Kooperationsträger bestimmt eine*n Vertreter*in. Diese bilden einen Fachbeirat. Sie treffen sich ca. 3-mal im Jahr, um sich über die praxisintegrierte Ausbildung auszutauschen, zu reflektieren, dass weitere Vorgehen abzustimmen und Beschlüsse zu fassen. Die Schulleitung der Städt. FakS lädt zu diesen Treffen ein.

Im Fachbeirat sind vertreten:

⇒ **Städt. FakS:**

Frau Zikeli (Schulleitung), Frau Kohnhäuser (stellv. Schulleitung), Frau Kuhn (Abteilungsleitung SEJ und Praxisintegrierte Ausbildung), Frau Pasch (Koordination SEJ und Praxisintegrierte Ausbildung)

⇒ **Städt. Träger**, Landsberger Straße 30

⇒ **Freie Träger**

1. **Denk mit!** Kinderbetreuungseinrichtung GmbH & Co. KG
2. **GLOCKENBACHWERKSTATT e.V.** Blumenstraße 7, München
3. **Kath. Kirchenstiftung St. Theresia**
4. **servusKIDS**, Gem. Gesellschaft f. Kinderbetreuung GmbH
5. **Kreisjugendring** München-Stadt
6. **Neue Wege e.V.**, Haimhauserstraße 3-5a
7. **Pari Kita** – Der Paritätische Bayern, Charles-de-Gaulle-Str. 4
8. **Sozialdienst kath. Frauen München e. V.**, Dachauer Str. 48
9. **St. Vinzentius-Zentralverein**, Körperschaft des öffentlichen Rechts
10. **Studentische Eltern-Kind-Initiative e.V.**, Leopoldstraße 15
11. **Kinderzentrum Kunterbunt**, 90 427 Nürnberg
12. **Wichtel Akademie** München GmbH
13. **Kinderkrippe Haag** a. d. Amper
14. **Integra e.V.**, Engagiert für Menschen mit und ohne Behinderung
15. **Kindergarten Spielnest**
16. **AWO**, Kreisverband Ebersberg
17. **Evang. Luth. Pfarramt Kita Dornach**
18. **Gemeinde Unterhaching**
19. **Gemeinde Rimsting**
20. **Kindergruppe Moosach e.V.**
21. **Universitätskindertagesstätte e.V.**
22. **Kinderland Weyarn**
23. **Karl & Liesl e.V.**, Elterninitiative
24. **Gemeinde Benediktbeuern**
25. **Kindertagesstätte Haar GmbH**
26. **Montessori Verein e.V.**, Bad Tölz
27. **Fröbel Verein**
28. **Bayerisches Rotes Kreuz**, Kreisverband FFB
29. **Caritas München**

II. Ausbildung

1. Pädagogische Grundlagen

a) Individueller Ausbildungsplan

Ein didaktischer Jahresplan von Praxis- und Methodenlehre für die Praxisintegrierte Ausbildung liegt vor. Er orientiert sich an dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Mai 2017) und beinhaltet die Verteilung der Lernfelder auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit den zu erreichenden Kompetenzen.

Auf dieser Grundlage erstellen die Praxismentor*innen einen individuellen Ausbildungsplan für die Studierenden in ihrer Einrichtung.

b) Praxismentoring

Nach Absprache im Team übernimmt ein*e Praxismentor*in die Begleitung und Anleitung der Studierenden. Leitung und Kolleg*innen sind über die Ziele und Inhalte der Ausbildung informiert und unterstützen den/ die Praxismentor*in.

Der/ Die Praxismentor*in hat einen Abschluss als Erzieher*in, Kindheits- oder Sozialpädagog*in und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

Die Praxisstelle stellt dem/ der Praxismentor*in einen ausreichenden zeitlichen Rahmen für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung (s.1c).

Eine Zusatzqualifikation „Kompetente Praxisanleitung“ ist erforderlich.

Praxismentoren*innentreffen veranstaltet die Städt. FakS und die Kooperationseinrichtungen mehrmals im Jahr.

Ein*e Praxismentor*in ist während der gesamten Ausbildungszeit ohne Unterbrechung vorhanden. In Zeiten von Krankheit, Fortbildung, Wechsel der Arbeitsstelle usw. übernimmt die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe kommissarisch.

c) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange

Die Studierenden haben pro Woche (**betrifft nur die Praxiswochen**) 2,5 Stunden Verfügungszeit gesamt und setzen sich wie folgt zusammen:

1,5 Std. pro Woche sind für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen vorgesehen (mittelbare pädagogische Zeit). Diese kann genutzt werden, um z.B. pädagogische Aktivitäten vor- und nachzubereiten, Aufgaben der Praxisstelle außerhalb des Kinderdienstes zu erledigen, Protokolle der Teamsitzung zu lesen, etc.

1 Std. pro Woche für die Erledigung schulischer Aufgaben und Anforderungen. In der Regel wird diese Zeit zu Hause ermöglicht.

d) Mitarbeiterbesprechung in der Praxisstelle

Die Teilnahme der Studierenden an den Mitarbeiterbesprechungen soll ermöglicht werden. Die Teilnahme ist Dienstzeit für diejenigen, die in der Praxisstelle sind, und Dienstzeit in Form von Überstunden für diejenigen, die an dem Tag in der Städt. FakS sind.

e) Klausurtage in der Kita/ dem Tagesheim

Studierende dürfen generell an den Klausurtagen teilnehmen, falls es keine zeitliche Überschneidung mit dem Unterricht an der Städt. FakS gibt.

f) Hospitationen in der praxisintegrierten Ausbildung
Jede*r Studierende darf pro Schuljahr in einer anderen Einrichtung des eigenen Trägers einen ganzen Tag hospitieren.
g) Grundschulpraktikum in der praxisintegrierten Ausbildung
Während der praxisintegrierten Ausbildung ist ein Grundschulpraktikum vorgesehen. Insgesamt sind 40 Std. bzw. fünf Tage (1 Woche) im 2. Studienjahr einzubringen. Vormittags Unterricht, nachmittags z.B. Hort, Mittagsbetreuung. Die Studierenden können die Grundschule frei wählen (in Absprache mit dem Träger). Fehltage sind in Eigenverantwortung der Studierenden möglichst zeitnah in Absprache mit der Praxiseinrichtung, der Städt. FAKS und der Grundschule nachzuholen. Das Grundschulpraktikum muss erbracht sein, damit der/ die Studierende zu den Abschlussprüfungen an der Städt. FakS zugelassen wird.
h) Jokertag
In der gesamten Ausbildung sind die Studierenden im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort der Praxisstelle und am Lernort der Städt. Fachakademie. Durch diese Gegebenheit kann es dazu kommen, dass besondere Veranstaltungen (z.B. St. Martin Fest/ Sommerfest etc.) in der Einrichtung aus Zufall überwiegend den/ die gleiche Studierende aus der Tandemkonstellation (wenn vorhanden) betreffen. Der/ Die zweite Tandempartner*in erhält durch <u>einen Jokertag pro Jahr</u> die Chance an besonderen Anlässen in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen. Der Jokertag kann auch von Studierenden genutzt werden, die sich nicht in einer Tandemkonstellation befinden. Es ist darauf zu achten, dass dieser Tag in direkter Verbindung mit der Kindertageseinrichtung steht und pädagogisch begründet ist. Eine enge Abstimmung mit dem/ der Praxismentor*in bzw. mit der Einrichtungsleitung und mit der Klasseitung ist dazu erforderlich. Bei Leistungserhebungen von der Städt. Fachakademie besteht kein verhandelbarer Vorrang sowie im Grundschulpraktikum kann der Jokertag nicht eingesetzt werden.
2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen
a) Probezeit der Studierenden
Nach §622 Abs. 3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate.
b) Erholungsurlaub
Die Studierenden haben (i.d.R. 30 Urlaubstage) im Kalenderjahr. Der Erholungsurlaub muss mit der Einrichtungsleitung abgesprochen und von dieser genehmigt werden. Eine mindestens zweiwöchige Erholungsdauer (i. d. R. 10 Arbeitstage am Stück) muss der/ die Studierende pro Ausbildungsjahr in den bayerischen Schulferien nehmen. Die Schließtage an der Einsatzstelle sind zu berücksichtigen. Weitere Urlaubseinbringung ist möglich, wenn der/ die Studierende keinen Unterricht an der Städt. FakS hat.
c) Fehlzeiten und Krankheit
An Praxistagen: Bei Krankheit muss der/ die Studierende sich in der Praxisstelle krankmelden. Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die

voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.
Es gibt die Möglichkeit in Absprache mit der Leitung und der Personalstelle ein Attest ab dem 1. Krankheitstag zu verlangen.
Die Kita-Leitung bzw. der/ die Mentor*in muss den Überblick über alle Fehltage haben.
Nach 5 Fehltagen muss die SPP Lehrkraft informiert werden.

An Schultagen:

Bei Krankheit muss der/ die Studierende sich in der Praxisstelle (telefonisch) und an der Städt. FAKS (telefonisch oder per Mail) krankmelden.

Dauert eine Krankheit länger als zwei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

Am ersten Schultag nach Genesung ist eine Kopie des Attestes der Klassenleitung zu übergeben.

Im Grundschulpraktikum:

Bei Krankheit muss der/ die Studierende das Sekretariat der Grundschule und die aktuelle Praxisstelle informieren.

Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

D.h. bei vielen und/ oder auffälligen Fehlzeiten müssen Praxismentor*in und Leitung mit den Studierenden und anschließend mit der jeweiligen Klassenleitung (bzw. der Betreuungslehrkraft) der Städt. FakS München Mitte sprechen.

Die Fehlzeiten werden an den Ausbildungsdialogen zwischen Praxisstelle und Fachakademie ausgetauscht.

Ein Bestehen des Ausbildungsjahres ist gefährdet, wenn die von der FakS München Mitte in SPP geforderten Aufgaben nicht erfüllt sind.

1. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/ des Studierenden (Berichte und Stellungnahme sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)
2. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/ des Studierenden (Facharbeit und Stellungnahme sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)
3. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung und Verantwortung für Aufgaben aus den Lernfeldern 4, 5 und 6. (Stellungnahme und praktische Prüfung sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 der Fachakademieordnung regelt den Ausschluss von der Prüfung: Eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

d) Arbeitsbefreiungen

Die Auszubildenden (auch ohne Tarifvertrag) werden bei Arbeitsbefreiungen wie die Tarifbeschäftigten behandelt. Z.B. bei Ferienfahrten als Jugendgruppenleitung, bei Arztbesuchen, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst.

e) Qualifizierungszeit

Die Qualifizierungszeit nach TVöD-BT für den Erziehungsdienst erhalten die Studierenden nicht.

f) PC-Account für Studierende

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten verwaltungstechnische Abläufe kennenzulernen. Daher muss ihnen in den jeweiligen Einrichtungen ein Zugang eingerichtet werden.

g) Dienstantritt für die neuen Durchgänge
In der Regel findet der Dienstantritt am 1. September 2022 in der Einrichtung statt. Er kann aber auch bis zum Unterrichtsbeginn am 09.09.22 unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Falls die Einrichtung sich in Schließung befindet, ist vom jeweiligen Träger eine andere zu benennen.
h) Dienstantritt beim Wechsel der Altersgruppe
Die jetzige und die zukünftige Leitungskraft sprechen sich ab, zu welchem Zeitpunkt ein Dienstwechsel sinnvoll ist (Schließzeiten der beiden Einrichtungen und Urlaub der Studierenden sollen beachtet werden). Spätestens am 1. Tag des neuen Schuljahres soll der Wechsel stattfinden. Falls der Übergang nicht nahtlos möglich ist, da z.B. beide Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben, arbeitet der/ die Studierende in einer anderen Einrichtung zur Überbrückung. Hierzu sprechen sich die Leitungen untereinander ab. Zwischen dem/ der Studierenden, dem/ der jetzigen und zukünftigen Praxismentor*in kann im Sommer ein Potentialgespräch stattfinden.
i) Erster und letzter Schultag
Die Studierenden der praxisintegrierten Ausbildung vom Startjahrgang 21_22 befinden sich am __.09.2022 und __.09.2022 in der Städt. FakS. Danach beginnt der zweiwöchige Rhythmus. Der letzte Schultag: Dieser ist für alle Studierenden der Freitag der letzten Schulwoche vor den bayerischen Sommerferien.
j) Buß- und Betttag
Am Buß- und Betttag ist schulfrei. Somit arbeiten alle Studierenden in der Kita/ im Tagesheim.